

# VERFASSUNGSRECHTLICHE ASPEKTE DER KULTURELLEN IDENTITÄT\*

Peter HÄBERLE\*\*

INHALTSVERZEICHNIS: I. *Einleitung, problem.* II. *Bestandsaufnahme verfassungsrechtlicher, europarechtlicher und völkerrechtlicher texte.* III. *Ein theorierahmen.* IV. *Konkrete beispielfelder.* V. *Ausblick.* VI. *Literaturverzeichnis.*

## I. EINLEITUNG, PROBLEM

Die Aktualität des Themas ist denkbar groß: auf nationaler und auf europäischer Ebene, ja auf Weltebene. Angesichts der rasanten “Globalisierung” einerseits, der in vielen Verfassungsstaaten sich entwickelnden “Föderalisierung” und “Regionalisierung” andererseits, angesichts der Zweifel am ufer- und schrankenlosen (Welt-)Markt beobachten wir weltweit eine Wiederbesinnung auf Kultur als identitätsstiftende Kraft, auf kulturelle Freiheit als direkt menschenwürdebezogene Freiheit (im Unterschied zur wirtschaftlichen Freiheit mit ihrer nur instrumentalen Bedeutung), auf kulturelle Differenz (Vielfalt bis hin zum Minderheitenschutz). “Kultur”, eine Schöpfung *Ciceros*, erlebt derzeit auf vielen Feldern eine eindrucksvolle Themenkarriere: man denke an das Ringen um den Schutz der kulturellen Identität des Menschen (auch im Datenschutz greifbar), den Schutz der vielgestaltigen Minderheiten ganzer Völker oder Regionen wie Europas oder Lateinamerikas oder an das vorläufig gescheiterte UNESCO-

\* L. Favoreu zum Gedächtnis.

\*\* Geschäftsführender Direktor des Bayreuther Institutes für Europäisches Recht und Rechtskultur sowie der Forschungsstelle für Europäisches Verfassungsrecht UNIVERSITÄT BAYREUTH. Postanschrift: Universität Bayreuth 95440 Bayreuth Tel. (0921) 55-7088-Fax-Nr. 55-7099 e-mail: peter.haerberle@uni-bayreuth.de.

Übereinkommen zur "kulturellen Vielfalt". Stichworte sind darüber hinaus: "Weltbürgertum aus Kunst und Kultur", "Kultur der Freiheit", Religion, Kunst und Wissenschaft als Trias der den Menschen auszeichnenden Grundfreiheiten, Kultur aber auch als Gegensatz zur Natur als das nicht vom Menschen Geschaffene, ihm aber ebenfalls Unentbehrliche. Auch meine eigenen Begriffe von "Grundrechtskultur", bzw. "Verfassungskultur" seien erwähnt. Für Deutschland dürfte D. Steinberger "Verfassungspatriotismus" aussagekräftig bleiben, allgemein der Begriff "Rechtskultur". Nach Bundespräsident *H. Köhler* ist die Verantwortung für die Shoa ein "Teil der deutschen Identität" (FAZ vom 3. Februar 2005, S. 1).

Es ist wohl kein Zufall, dass das Projekt der italienischen CNR unter der Leitung von *A.D'Atena* mit dem Namen "Kulturelle Identität" gerade in Italien vorangetrieben wird: Denn kaum ein Land der Erde kann so wie Italien seine kulturelle Identität als reiches Erbe leben, keines leistet personell und finanziell so viel für den Schutz der Kulturgüter, hat so viele Kulturlandschaften und Städtebilder hervorgebracht und hat so viele Kunstepochen geschaffen (man denke nur an die Renaissance und den Humanismus (Florenz), auch den Barock (Rom)), und wohl nur Italien hat so viele Beiträge zum UNESCO-Weltkulturerbe geleistet. Freilich: "Quer" dazu stehen manche Initiativen der heutigen Regierung in Rom, die mit ihrer "Vergottung" von Markt und Wettbewerb, ihrer monopolistischen, nicht pluralistischen Medienpolitik und ihrer primären Orientierung an der wirtschaftlichen Macht und der "Effizienz" manchen Italienliebhaber wie den Verfasser irritieren oder gar auf die "Probe" stellen. Sogar die Wissenschaft, die Universitäten sollen ökonomisch und effizient arbeiten, wie ein Unternehmer, welch eine Verkennung ihres Auftrags!

Dass das Thema "Kulturelle Identität" nur im interdisziplinären Gespräch gelingen kann, liegt auf der Hand. Indes überschreitet diese Forderung die begrenzten Möglichkeiten des Autors. Er vermag nur von seinem kulturwissenschaftlichen Ansatz her,<sup>1</sup> z.T. in den Spuren einer deutschen Tradition, einige verfassungsrechtliche Fragen aufzuwerfen und Tore zu öffnen, nicht selbst hindurch zu gehen. Dies sei in einem Dreischritt gewagt: Auf eine Behandlung der "*Grundlagen*" im ersten Referat folgt ein *konkretes Beispiel*: "*Feiertage* als kulturelle Identitätselemente" des Verfassungsstaates (eine erstmals 1987 formulierte These); ein letzter Beitrag gelte dem Thema

<sup>1</sup> Begründet in dem Buch: Verfassungslehre als Kulturwissenschaft (1982) sowie Kulturpolitik in der Stadt (1979).

“*Europa*” bzw. seiner Identität aus Kultur: Europa als “Mutterland mit den Nationen als ”Vaterländern“. Im Jahre 2003 fragten *J. Derrida* und *J. Habermas* gezielt nach der “europäischen Identität” (Stichworte sind das “Kerneuropa”, das sogenannte “alte Europa”). 1973 war es zu einer Erklärung der Staats- und Regierungschefs der EWG über die europäische Identität gekommen. Europa als “Wertegemeinschaft” ist ein Schlagwort.

## II. BESTANDSAUFNAHME VERFASSUNGSRECHTLICHER, EUROPARECHTLICHER UND VÖLKERRECHTLICHER TEXTE

Beginnen wir —dem Programm einer nationalen und europäischen Verfassungslehre und ihrem Konzept als “juristischer Text- und Kulturwissenschaft” gemäß— mit einer Bestandsaufnahme von Rechtstexten. An ihnen mag sich dann die Theorie “inspirieren”, wenn man will “entzünden”, und eben diese Basis der geschriebenen Texte samt ihren “Textstufen” ist es auch, die den etwaigen (spekulativen) Höhenflug der Theorie zu kontrollieren vermag. In allen drei Arbeitsfeldern finden sich Beispiele für Normenensembles und Textgruppen, die Ausdruck kultureller Identitätsvorstellungen sind: im nationalen Verfassungsrecht, im Europäischen Verfassungsrecht und im Völkerrecht, das in Teilgebieten auf dem Weg zu einer “Konstitutionalisierung” ist. Im Einzelnen geht es um:

- *Europäische* kulturelle Erbes-Klauseln, früh Europäische Kulturbkommen von 1954: Art. 1, 5, (sie wurden schon vor 13 Jahren systematisiert),<sup>2</sup> zuletzt Art. 128 Abs. 1 und 2 EGV von 1992, I Art. 3 Abs. 3 VE von 2004, Art. III 181 lit. b Abs. 3 ebd.
- Kulturelles Erbe: Art. 8 Abs. 3 Verf. Albanien; Art. 23 Verf. Bulgarien; Art. 44 Abs. 2 Verf. Slowakei (1992); Art. 73 Verf. Slowenien (1991); Präambel und Art. 143 Satz 2 Verf. Guatemala (1985)
- *Nationale* kulturelles Erbe-Klausel: Art. 6 Abs. 1 Verf. Polen (1997): “Güter der Kultur, welche die Quelle der Identität des

<sup>2</sup> Vgl. Häberle, P., Rechtsvergleichung im Kraftfeld des Verfassungsstaates, 1992, S. 267, 284, 326, 330, 646 ff. u.ö.

- polnischen Volkes ist“; s. auch Präambel Verf. Niger (1990): Sorge für die “kulturelle und geistige Identität”.
- Nationale Identitätsklauseln: Art. 46 Verf. Spanien, Art. 34 Abs. 2 Verf. Brandenburg, vor allem im und vom Europäischen Verfassungsrecht her, z.B. Art. F Abs. 1 EUV,<sup>3</sup> Art. 6 Abs. 3 EUV, Europäischer Verfassungsvertrag von 2004 (Präambel) sowie Grundrechtecharta von 2000 (Präambel); Präambel und Art. 3 Verf. Albanien; Art. 2 Verf. São Tomé und Príncipe (1990).
  - Europäische Identitätsklauseln: Präambel und Art. 2 EUV.
  - Nationaler Kulturgüterschutz: Art. 78 Abs. 2 lit. c Verf. Portugal (“gemeinschaftliche kulturelle Identität”).
  - auf Minderheitenschutz bezogene Identitätsklauseln: z.B. Art. 25 Abs. 1 Verf. Brandenburg, Art. 5 Abs. 2, Art. 6 Verf. Sachsen; Art. 48 Abs. 2 Verf. Mazedonien (1991); Art. 76 Abs. 1 Montenegro (1992); Art. 35 Abs. 2 Verf. Polen; Art. 16 Verf. Rumänien (1991); Art. 64 Abs. 1 Verf. Slowenien (1991); s. auch Art. 114 Verf. Lettland von 1922/94: “kulturelle Eigenheiten”.
  - auf Kirchen und Religionsgesellschaften bezogene Identitätsklauseln: z.B. I Art. 51 Abs. 3 EUV-Entwurf von 2004).
  - auf Autonomiestatute zielende: Art. 147 Abs. 2 lit. a Verf. Spanien: (“historische Identität”).
  - auf einzelne Weltregionen zielende Gemeinschafts- bzw. Identitätsklauseln, etwa in Bezug auf Lateinamerika: z.B. Präambel Verf. von Kolumbien von 1991; Art. 6 Abs. 2 Verf. Uruguay von 1992 oder in Gestalt von Bekenntnissen zu Afrika und seiner “Einheit”: vgl. Präambel Verf. Burundi von 1992; Präambel Verf. Mali von 1992; Präambel Verf. Senegal von 1992.
  - auf den Einzelmenschen (die Person, das “Subjekt”) verweisende Schutz- bzw. Identitätsklauseln: Art. 26 Abs. 1 Verf. Portugal, Art. 58 Verf. Guatemala; Art. 10 Verf. Moldau von 1994 (Recht auf “ethnische, kulturelle, sprachliche und religiöse Identität”).

Schon diese, meines Wissens bisher noch nicht erarbeitete Bestandsaufnahme ist mehr als ein bloßer “Steinbruch”.

Von diesen “*offenen*” (erklärten) “Identitätsklauseln” zu unterscheiden sind die “*verdeckten*”, d.h. nicht wörtlich mit dem Begriff “Identität” ar-

<sup>3</sup> Dazu BVerfGE 89, 155 (189).

beitenden, von ihm aber geprägten, durch Interpretation erschlossenen Textensembles. Hierzu gehören neben Sprachen-Artikeln und Erziehungszielen<sup>4</sup> Feiertagsgarantien, nationale wie der 4. bzw. 14. Juli, oder neu der 3. Oktober als "Tag der deutschen Einheit" (kurzfristig Ende 2004 typischerweise vom deutschen Finanzminister und Bundeskanzler als Handelsware in Frage bzw. zur Disposition gestellt) und weltweite Feiertage wie der 1. Mai, sodann Nationalhymnen, europaweit jetzt Beethovens "Neunte", Flaggen,<sup>5</sup> Wappen und Währungen, in manchen Ländern auch "Hauptstädte"<sup>6</sup> (z.B. Art. 1 Abs. 3 Verf. Sachsen-Anhalt, Art. 11 Verf. Portugal: "Symbol der Einheit und Integrität", s. auch Art. 169 Verf. Bulgarien (1991); Art. 17 Verf. Litauen (1999): "uralte historische Hauptstadt Litauens"; § 74 Verf. Ungarn (1949/90)). Nur in einem tieferen - kulturwissenschaftlichen - Ansatz kann erkannt werden, dass und wie diese Normen oder Institutionen tiefgründig die Identität eines Volkes bzw. nationalen Verfassungsstaates begründen und prägen. Z.B. ist die "Ewigkeitsklausel" des Art. 79 Abs. 3 GG eine verfassungsstaatliche Identitätsgarantie<sup>7</sup> (s. auch Art. 288 Verf. Portugal von 1976; Art. 148 Verf. Rumänien von 1991; Art. 130 Verf. Guinea-Bissau von 1993; Art. 225 Verf. Tschad von 1996). Sie umschreibt den Grundkonsens. Die Nationalsprache im Singular oder (wie in der Schweiz) im Plural, in Sprachen-Artikeln vielgestaltig geschützt (z.B. Art. 74 Abs. 2 lit. h Verf. Portugal, Art. 3 Verf. Spanien, § 17 GG Finnland von 2000), gehören ebenso hierher wie der Verweis auf die Verfassungsgeschichte, besondere Ereignisse wie Revolutionen oder die nationale Einheitsbildung sowie große (ggf. utopische) Zukunftshoffnungen wie einst von 1949 bis 1989 in Deutschland die deutsche Wiedervereinigung, in Irland die irische. Solche Grundwerte sind oft in *Präambeln*<sup>8</sup> fixiert, welche Sprachform und verfassungsrechtliche "Kunstgattung" sich überhaupt meist besonders reichhaltig mit Elementen kultureller Identität befasst und so das

<sup>4</sup> Dazu mein Beitrag FS Pedrazzini: Sprachen-Artikel und Sprachenprobleme in westlichen Verfassungsstaaten, 1990, S. 105 ff.; P. Häberle, Erziehungsziele und Orientierungswerte im Verfassungsstaat, 1981.

<sup>5</sup> Vgl. BVerfGE 81, 278 (297).

<sup>6</sup> Vgl. Häberle, P., Die Hauptstadtfrage als Verfassungsproblem, DÖV 1990, S. 989 ff.

<sup>7</sup> Dazu P. Häberle, Verfassungsrechtliche Ewigkeitsklauseln als verfassungsstaatliche Identitätsgarantien, FS Haug, 1986, S. 81 ff.; P. Kirchhof, Die Identität der Verfassung in ihren unabänderlichen Inhalten, HdBStR Bd. I 1987, S. 775 ff.

<sup>8</sup> Dazu P. Häberle, Präambeln im Text und Kontext von Verfassungen, FS Broermann, 1982, S. 211 ff.

politische Gemeinwesen verfasst. Nahe liegt die These: Es gibt kulturelle Identität aus der —interpretierten— Verfassung bzw. ihren Teilen. Besonders ergiebig sind “Geist”-Klauseln (z.B. Art. 33 Verf. Rheinland-Pfalz, Art. 30 Abs. 1 Verf. Berlin, Art. 131 Abs. 3 Verf. Bayern, Präambel Verf. Hamburg – ein Stück *Montesquieu* in Verfassungstexten. Schließlich “versteckt” sich in Art. 35 Abs. 1 Deutscher Einigungsvertrag von 1990 ein Stück Identität Deutschlands (“In den Jahren der deutschen Teilung waren Kunst und Kultur... eine Grundlage der fortbestehenden Einheit des deutschen Volkes“).

### III. EIN THEORIERAHMEN

#### 1. *Der kulturwissenschaftliche Ansatz*

Der Theorierahmen kann hier nur skizziert werden. Er findet sich in dem seit 1979/82 vom Verf. versuchten “kulturwissenschaftlichen Ansatz”, der hier in Stichworten wiederholt sei: Ausgangspunkt ist ein offenes, pluralistisches Kulturkonzept mit den im Verhältnis zueinander durchlässigen Kategorien der “Hochkultur” (des Wahren, Guten und Schönen), der “Volkskultur” besonders lebendig in Lateinamerika (Indios) und in der Schweiz (z.B. als Folklore) und den Alternativ- bzw. Subkulturen (vom Fussball bis zu den Beatles oder besser umgekehrt). Mischungen finden sich in Begriffen wie höfische und bürgerliche Kultur oder Arbeiterkultur. Anliegen des kulturwissenschaftlichen Konzepts ist es, das Tiefgründige “hinter” den Normtexten Stehende zu erfassen; das juristische Regelwerk ist nur *eine* Dimension. Vergegenwärtigt werden kann so die geschichtliche Dimension, z.B. das kollektive, kulturelle Gedächtnis eines Volkes, auch seine “Errungenschaften” oder Traumata und Wunden (“Schicksal”) – wie in der Ukraine “Tschernobyl” (Stichwort: “Erfahrungswissenschaft”). Aus “Verfassungsgeschichte kommt (”gerinnt“) ein Stück Identität (“Verfassungspatriotismus”, *D. Sternberger*). Mit “bloß” *juristischen* Umschreibungen, Texten, Einrichtungen und Verfahren ist es also nicht getan. *Verfassung* ist nicht nur rechtliche Ordnung für Juristen und von diesen nach alten und neuen Kunstregeln zu interpretieren – sie wirkt wesentlich auch als Leitfaden für Nichtjuristen: für den Bürger. Verfassung ist nicht nur juristischer Text oder normatives “Regelwerk”, sondern auch Ausdruck eines kulturellen Entwicklungszustandes, Mittel der kulturellen Selbstdar-

tellung des Volkes, Spiegel seines kulturellen Erbes und Fundament seiner Hoffnungen. *Lebende* Verfassungen als ein Werk aller Verfassungsinterpreten der offenen Gesellschaft sind der Form und der Sache nach weit mehr Ausdruck und Vermittlung von *Kultur*, Rahmen für kulturelle (Re-)Produktion und Rezeption und Speicher von überkommenen kulturellen "Informationen", Erfahrungen, Erlebnissen, Weisheiten. Entsprechend tiefer liegt ihre – kulturelle Geltungsweise. Dies ist am schönsten erfasst in dem von *H. Heller* aktivierten Bild *Goethes*, Verfassung sei "geprägte Form, die lebend sich entwickelt".

Damit werden klassische Verfassungskonzepte nicht hinfällig: etwa Verfassung als "Norm und Aufgabe" (*U. Scheuner*), als "Anregung und Schranke" (*R. Smend*), als Beschränkung von Macht und Gewährleistung eines freiheitlichen Lebensprozesses (*H. Ehmke*) bis hin zum neuen Konzept von der "Verfassung als öffentlicher Prozess" (1969), aber sie behalten nur eine —freilich unverzichtbare— relative Aussagekraft.

In Europa ist wichtig, dass der schrittweise seit 1957 legitimierte Einigungsprozess ("Rom", zuletzt "Nizza", "Brüssel" und "Rom") als *kultureller* Vorgang begriffen wird, nicht primär als ökonomischer. Testfälle sind der anhaltende Streit um den Gottesbezug in einer europäischen Verfassung und um die Aufnahme der Türkei (dazu im dritten Vortrag), eines Tages vielleicht auch der Ukraine. Methodisch macht dieser Ansatz den Weg frei für "kulturelle Verfassungsvergleichung" (1982) als Erarbeitung des Gleichen *und* Ungleichen, für die Idee der Rechtsvergleichung als "fünfter" Auslegungsmethode (1989), jetzt vom Verfassungsgericht Liechtenstein rezipiert und praktiziert (2003). Inhaltlich wird es möglich, das Werden einer europäischen Öffentlichkeit, dank Politik und Verfassung aus schon vorhandener kultureller Öffentlichkeit zu begreifen und dem Kulturverfassungsrecht in den nationalen Verfassungen wie in der europäischen einen besonders hohen Stellenwert einzuräumen, im Kontext der Grundwerte-Artikel und auf der Basis der kulturellen Freiheiten des Bürgers bzw. der Kulturkompetenzen der *Res publica*. Begriffe wie "Verfassungskultur" und "Grundrechtskultur" (1979/82) lassen sich erst in diesem Theorierahmen entwerfen und gebrauchen. Der Begriff "Rechtskultur", auch auf das Zivilrecht und Strafrecht bezogen, liegt nahe. Die europäische Rechtskultur konstituiert sich aus den sechs Elementen: Geschichtlichkeit, Wissenschaftlichkeit, Unabhängigkeit der Rechtsprechung, konfessionelle Neutralität des Staates, Vielfalt und Einheit, Partikularität und Universalität.

## 2. Die Frage nach der "Identität" (philosophisch)

Die Frage nach der Identität (vielleicht übersetzbar mit "Eigenständigkeit", "Eigentümlichkeit", "Wesen" oder auch "Integrität") ist in diesen Kontext einzubetten. Philosophische Identitätstheorien von *Platon* bis *Hegel* sind abzulehnen, weil sie einem ganzheitlichen Ansatz verpflichtet sind und leicht in totalitäre Ideologien münden. Klassikertext ist m.E. der Kritische Rationalismus eines *Popper*. Er gibt auch philosophisch den Weg frei für alle Arten von Pluralismus: von der "Verfassung des Pluralismus" (1980) bis zum kulturellen Trägerpluralismus (1979), etwa in Bezug auf Medien, Gruppen, Kirchen, Verbände. M.a.W.: Im Verfassungsstaat als Typus gibt es ebenso wie im sich verfassenden Europa eine *Vielfalt von Identitäten* auf allen Ebenen, in vielen Feldern. Es gibt aber nichts Übergreifendes, das "identitätsphilosophisch" zu umschreiben wäre. Alle Fragen nach der Identität dürfen sich nicht in die Totalitäts-Falle verführen lassen. Die punktuelle, auf ein Einzelproblem bezogene Frage nach dem "Wesen" bleibt möglich, ist mitunter sogar geboten (etwa bei den grundrechtlichen Wesensgehaltgarantien seit Art. 19 Abs. 2 GG, auch in Osteuropa vielfältig normiert)<sup>9</sup> doch geht es nicht um eine phänomenologische "Wesensschau", sondern um konkrete juristische Arbeit an Prinzipien und Regeln, Fallpraxis und Präjudizien. Gleiches gilt auch für Art. 19 Abs. 3 GG ("Wesen") und seine Nachfolgenormen (Art. 5 Abs. 3 Verf. Brandenburg, Art. 37 Abs. 2 Verf. Sachsen, Art. 3 Verf. Peru von 1979, Stichwort: Geltung der Grundrechte für juristische Personen). Für "Geist-Klauseln", im Grunde "Montesquieu", gilt nichts anderes. Ein Buch vom "Geist der Verfassungen" wurde leider noch nicht geschrieben.

## 3. Die Frage nach der kulturellen Identität als Bezugsfrage

Die hier gestellte Frage nach der kulturellen Identität ist also bescheiden anzugehen, prinzipiell konkret, nicht "hoch philosophisch". Stets sollte der *Bezug auf Konkretes* hergestellt werden: auf Menschen bzw. Bürger,

<sup>9</sup> Dazu der Nachweis in: P. Häberle, Europäische Verfassungslehre, 3. Aufl. 2005, S..., z.B.: Art. 17 Abs. 2 Verf. Albanien (1998); § 11 Verf. Estland. Eine Identitätsklausel ist auch Art. 3 Verf. Afghanistan: "Kein Gesetz kann erlassen werden, wenn es sich gegen den islamischen Glauben und die islamischen Grundwerte richtet".



auch Minderheiten und Gruppen (ihre Identität), auf Verfassungsstaaten und ihre inneren Strukturierungsformen (wie Regionen und Länder, auch Kommunen), auf großräumige Regionen wie "Lateinamerika" oder Europa, in Teilen des Völkerrechts sogar auf die "Welt" (Stichwort: Kulturgüter der Menschheit, universale Menschenrechte, aber auch auf den Einzelnen (seine Identität, nicht zuletzt als Staatsbürger). Von den erwähnten Texten und ihren Kontexten kann man "lernen". So, wenn es in § 50 Verf. Estland heißt: "Minderheiten haben das Recht, im Interesse ihrer Volkskultur... Selbstverwaltungseinrichtungen zu gründen"; wenn sich Präambel Verf. Georgien auf die "jahrhundertealte Tradition der Staatlichkeit des georgischen Volkes und die (!) georgische Verfassung von 1921" bezieht; so wenn die Präambel Verfassung Kroatien von 1990 auf die "staatsbildende Idee des historischen Rechts des kroatischen Volkes" Bezug nimmt; so wenn die Präambel Verfassung Litauen von 1992 auf den "Geist (sc. des Volkes), seine angestammte Sprache, seine Schrift und sein Bräuche" verweist und Art. 25 Abs. 1 Charta Tschechien von 1992 den Minderheiten ihre "Muttersprache" garantiert. Auffallend bleibt, dass vor allem in Osteuropa und in den Entwicklungsländern neue Identitätsklauseln normiert werden. Ungarn hat die reifste identitätsphilosophische Textstufe in seiner Verfassung von 1949/1990 gefunden, insofern § 68 Abs. 2 Elemente des Minderheitenschutzes nennt: "kollektive" Teilnahme am öffentlichen Leben, die Pflege ihrer eigenen Kultur, den Gebrauch ihrer Muttersprache, Unterricht in ihrer Muttersprache und das Recht auf Gebrauch des Namens in der eigenen Sprache". Art. 11 Verf. Ukraine (1996) spricht von "Wesenszüge(n) aller alteingesessenen Völker und nationalen Minderheiten der Ukraine". Auch das klassische "Wir" *the people* (zuletzt Verfassung Albanien von 1998, Präambel) gehört hierher.

Insgesamt ergibt sich also kein identitätsphilosophisches Bild im "Großen und Ganzen", sondern eine Pluralität von Teilen, die kulturell grundiert ist und punktuell bleibt. Man darf von "Mosaik" sprechen, das freilich keinen zwingenden Rahmen hat, allerdings durch die Verfassung des Pluralismus konstituiert ist. "Identität" ist nur durch Kultur möglich, nicht durch Wirtschaft. Der Begriff ist vielleicht "ideologiegefährdet", doch lässt er oft durchaus juristisch handhaben, nicht nur dort, wo er als geschriebener Text auszulegen ist, weil er verbindlich ist.

## IV. KONKRETE BEISPIELSFELDER

Konkrete Beispielfelder geben dem hier gewählten Ansatz Gestalt und Farbe. Viele wurden schon genannt. Betont sei eigens die Identität, die aus *Kommunen* erwachsen kann, greifbar zumal in “europäischen Städten”,<sup>10</sup> die “Kulturhauptstädte” wurden (etwa Athen, Lille, Thessaloniki, jüngst Cork), die “Städtebilder” sind (wie in großer Vielzahl die Kommunen in Italien). Erwähnt sei die sog. kulturelle Bundesstaatstheorie, die für die Regionen Spaniens und Italiens, auch wachsend Großbritannien, fortzuschreiben wären i.S. von “Regionalistic Papers”. Vor allem in Süddeutschland, seit der Wende 1989 in Ostdeutschland, erkennen wir die Ergiebigkeit eines Verständnisses des Föderalismus aus der *Vielfalt der Kultur* (Thüringen mit *Goethe/Schiller*, Sachsen mit *J.S. Bach* in Leipzig).

Die Einzelelemente der “Stiftung” kultureller Identität, ihrer “Prägung” sind wohl offen, prozesshaft, vom geschichtlichen Wandel abhängig. Vielleicht gibt es das Paradox, dass sich auch die “Identität” wandelt. Offen sind auch der Kreis der Beteiligten und die informellen sowie formelle Verfahren. So können Lebenswerke großer Persönlichkeiten etwa *N. Mandelas* in Südafrikas “Nation building und Constitution making” nationale Identität stiften bzw. ein “Wir-Gefühl” hervorrufen: in den USA ein *George Washington*, in Italien ein *Verdi* mit *Nabucco* als “geheimer Nationalhymne”. Für Frankreich wäre der Mythos “*Jeanne d’Arc*” zu nennen. Verfassunggebung und Verfassungsänderung sind formalisierte Verfahren möglichen Identitätswandels. Das “kulturelle Gedächtnis” eines Volkes muss reich sein, um es im Gang der Geschichte “im Innersten zusammenzuhalten” (es wird oft in Präambeln beschworen). Seine Zukunftshoffnungen (in der Ukraine vielleicht die Wendung nach Europa dank der Revolution in “Orange”, in der sich das Volk Ende 2004 sein Wahlrecht erkämpft hat und der “Runde Tisch” als kulturelles Gen der “Menschheit” wie zuvor in Polen in den 80er Jahren wiederkehrte), müssen glaubhaft sein, auch wenn es immer ein “Utopiequantum” geben mag. In Deutschland ist das Wort von *T. Mann* vom “europäischen Deutschland” ein solcher identitätsstiftender *Klassikertext*<sup>11</sup> geworden. Hingegen wurde *J. Habermas* Wort vom “DM-Nationalismus” plötzlich (zugunsten des einheitsstiftenden Euro) hinfällig. Überhaupt sind Klassikertexte ein Reservoir für kulturelle Identitätsbildung: in

<sup>10</sup> Häberle, P., Die europäische Stadt das Beispiel Bayreuth, BayVBl. 2005, Heft 6, S.

<sup>11</sup> Klassikertexte im Verfassungsleben, 1981.

Frankreich die Menschenrechte von 1789, in Israel die Unabhängigkeitserklärung von 1948, so oft sie in der Vergangenheit und heute verletzt wird, in der Schweiz *F. Schillers* "Wilhelm Tell" und der gewachsene Föderalismus. Die viel zu wenig bekannte israelische Unabhängigkeitserklärung von 1948<sup>12</sup> lautet:

Der Staat Israel wird sich für die Entwicklung dieses Landes zum Wohl all seiner Bewohner einsetzen. Er wird auf den Prinzipien von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden aufgebaut, und die Visionen der Propheten Israels werden ihm den Weg weisen; dieser Staat räumt allen seinen Bürgern die gleichen sozialen und politischen Rechte ein, unabhängig von Unterschieden ihres Glaubens, ihrer Rasse und ihres Geschlechts; er wird Religionsfreiheit, Gewissensfreiheit, freie Rede, freie Erziehung und Kulturfreiheit gewährleisten.

Im sich vereinigenden Europa dürfte eine behutsame "Identitätspolitik" geboten sein: ohne Eurozentrismus und Ausgrenzung (etwa zu den USA hin). Die "Unionsbürgerschaft" ist ein Element der "europäischen Identität", vor allem das Wahlrecht. Die Präambel des EU-Verfassungsentwurfs von 2004 ist ein Stück "Identitätspolitik". Doch gilt auch hier das Wort von *Claudio Magris* (Die Welt vom 26. März 2004, S. 6): "Europa ist die Würde des Einzelnen gegen alles Totalitäre".

## V. AUSBLICK

In diesen Beispielen zeigt sich auch, wie der kulturwissenschaftliche Ansatz auf die Zuarbeit anderer Disziplinen etwa der Geschichtswissenschaft und der Soziologie angewiesen ist. Hier in Rom, genauer bei Rom, hat Ende der 90er Jahre in der Villa Mondragone ein höchst ergiebiges Diskussionsforum stattgefunden (auch hier war führend *A. D'Atena* beteiligt).<sup>13</sup> Vielleicht kann eine Wiederholung und Fortführung im Kleinen auch aus dieser Vortragsreihe erwachsen. Vielen Dank.

<sup>12</sup> Zit. nach D. Barenboim, Das Versprechen der Väter, Süddeutsche Zeitung Nr. 111, 2004.

<sup>13</sup> Vgl. die Bände von A. D'Atena, *L' Italia verso il "federalismo"*, 2001; ders. (Hrsg.), *Le regioni e l'unione europea*, 2002; ders. (Hrsg.), *Federalismo e regionalismo in Europa*, 1994.

## VI. LITERATURVERZEICHNIS

- ALBRECHT, A., Politik der Differenz oder Politik des Universalismus?, *Trans-Internetzeitschrift für Kulturwissenschaften* Nr. 15 (2003).
- BAUMANN, H./Ebert, M. (Hrsg.), *Die Verfassungen der frankophonen und lusophonen Staaten des subsaharischen Afrika*, 1997.
- BOGDANDY, A. von, *Europäische und nationale Identität*, VVDStRL 62 (2003), S. 156 ff.
- , *Europäische Identität und die europäische Verfassung*, 2004.
- D'ATENA, A., "Die Subsidiarität: Werte und Regeln", *Liber Amicorum für P. Häberle*, 2004, S. 327 ff.
- ELM, R. (Hrsg.), *Europäische Identität: Paradigmen und Methodenfragen*, 2002.
- HÄBERLE, P., *Europäische Verfassungslehre*, 3. Aufl., 2005.
- , *Klassikertexte im Verfassungsleben*, 1981.
- , *Verfassungslehre als Kulturwissenschaft*, 1. Aufl. 1987, 2. Aufl. 1998.
- HEIT, H., Europäische Identitätspolitik in der EU-Verfassungspräambel, ARSP 2004, S. 461 ff.
- ROGGEMANN, H. (Hrsg.), *Die Verfassungen Mittel und Osteuropas*, 1999.
- SCHÄFER, M., *Verfassung, Zivilgesellschaft und Europäische Integration*, 2003.
- SUTTER, P./ZELGER, U. (Hrsg.), *30 Jahre EMRK-Beitritt der Schweiz*, 2005.
- VITZTHUM, W., von, "Die Identität Europas", *EuR* 37 (2002), S. 1 ff.